Kirche & Recht
Beihefte

Band 10

Thomas Neumann, Thomas Schüller und
Bernd Dennemarck (Hg.)

Kirchenrecht im Dialog II

Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 12.–14. Juli 2022, Fulda

Sonder-
druck
2025

Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Panel I
Religionen vor den Herausforderungen der Zeit und ihr rechtlicher Umgang damit 9

Anargyros Anapliotis
Zeichen der Zeit, Zeitgeist und Orthodoxes Kirchenrecht
Ein Spannungsverhältnis 11

Norbert Oberauer
Die Scharia und die „Zeichen der Zeit"
Zur Entwicklung des islamischen Rechts in der Moderne 31

Walter Homolka
Das Jüdische Recht vor den Herausforderungen der Zeit 51

Panel II
Recht als Phänomen (in) der Zeit 71

Stephan Kirste
Die Diversität sozialer Zeiten und die Koordinationsaufgabe des Rechts 73

Rafael M. Rieger OFM
Kirchliche Rechtschöpfung in Geschichte und Gegenwart
Selektive Aneignung und systemspezifische Neubildung.
Eine Problemskizze 113

Promotional material
For distribution and publication
For further information please visit: www.steiner-verlag.de

Panel III

Das Kirchliche Arbeitsrecht unter gesellschaftlichem Druck 129

Hermann Reichold
Aufbruch und Umbruch bei der Reform des kirchlichen Arbeitsrechts..... 131

Alexander Dilger
Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts aus ökonomischer und wirtschaftsethischer Sicht..... 145

Panel IV

Illusion und Wirklichkeit in der Rechtskultur 151

Klaus Rennert
Für und wider eine innerkirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland..... 153

Matthias Jestaedt
Necessitas ordinandi in Ecclesia Tribunalia Administrativa
Wesen, Wert und Weg einer Kirchenverwaltungsgerichtsordnung 163

Panel V

Ehe als kontingent-soziologischer Begriff 179

Georg Bier
Katholische Ehelehre im Wandel?! 181

Bettina Heiderhoff
Veränderungen des Bilds der Ehe im Recht..... 203

Beate Ditzen
Biopsychologische Grundlagen der Paarinteraktion 227

Promotional material
For distribution and publication
For further information please visit: www.steiner-verlag.de

Kirchliche Rechtschöpfung in Geschichte und Gegenwart

Selektive Aneignung und systemspezifische Neubildung. Eine Problemskizze

Rafael M. Rieger OFM

Abstract: Das Recht der katholischen Kirche ist gegenwärtig durch zwei Phänomene gekennzeichnet: einerseits sprudeln die kirchlichen Rechtsquellen kräftiger denn je, andererseits wird das kirchliche Recht zunehmend zu einem „Phantomrecht" (J. Hahn). Prinzipiell ist das kirchliche Recht dem historischen Wandel unterworfen. Die Rechtsentwicklung kann als funktionaler Ausdifferenzierungsprozess beschrieben werden. Idealtypischer Weise lassen sich hierbei mit N. Luhmann „selektive Aneignung" und „systemspezifische Neubildung" unterscheiden. Mit Blick auf die Formen kirchlicher Rechtsschöpfung überwiegt die „selektive Aneignung". Im Laufe der Geschichte wurden die kirchlichen Rechtsschöpfungsmodi immer wieder an sich wandelnde kulturelle Verhältnisse angepasst. Dabei zeigt sich eine große Bandbreite: von der gewohnheitsrechtlichen Übung bis hin zur modernen abstrakten Kodifikation. Die Kanonistik als wissenschaftliche Disziplin steht derzeit insbesondere vor der Herausforderung, wie theologische Erkenntnisse mit sozialwissenschaftlichen Einsichten in Einklang gebracht werden können („Sozio-Kanonistik"). Die Wandelbarkeit des kirchlichen Rechts steht dabei außer Frage. Offen bleibt nur, wann und wie sich das kanonische Recht künftig verändern wird und ob eventuelle Reformen die gegenwärtige Akzeptanzkrise überwinden können.

1. Zwei Beobachtungen zur gegenwärtigen Lage des kirchlichen Rechts

Zwei Beobachtungen zur aktuellen Lage des Rechts in der römisch-katholischen Kirche seien an den Beginn der nachfolgenden Überlegungen zur kirchlichen Rechtsschöpfung in Geschichte und Gegenwart gestellt.

Eine erste Beobachtung: gegenwärtig, im 2. Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts, sprudeln die kirchlichen Rechtsquellen kräftiger denn je.

Promotional material
For distribution and publication
For further information please visit: www.steiner-verlag.de

Das Recht in der Kirche ist ein Faktum[1], eine empirische Tatsache. Bereits in biblischer Zeit lassen sich rudimentäre Rechtsnormen nachweisen.[2] Heute finden wir in der katholischen Kirche eine Fülle von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften. An erster Stelle sind hier die beiden von Papst Johannes Paul II. (1978–2005) erlassenen allgemeinen Gesetzbücher zu nennen: der *Codex Iuris Canonici* (CIC) aus dem Jahr 1983 für die lateinische Westkirche und der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* (CCEO) aus dem Jahr 1990 für die derzeit 23 mit Rom verbundenen orientalischen Kirchen. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer für die Gesamtkirche erlassenen Rechtsnormen. Allein im Pontifikat von Papst Franziskus wurden vom 11. Juli 2013 bis zum 16. Juni 2022 vom Papst persönlich und von den Kurienbehörden 118-mal neue oder veränderte Rechtsnormen für die Gesamtkirche erlassen.[3] Neben vielen kleinen Veränderungen sind hier insbesondere die drei großen Reformen zu nennen, erstens die Neuordnung des kirchlichen Eheprozessrechts im Jahr 2015, zweitens die Reform des kirchlichen Strafrechts im Jahr 2021 und schließlich drittens die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* zur Re-Organisation der Römischen Kurie, die am 19. März 2022 erlassen wurde und am 5. Juni 2022, dem Pfingstfest, in Kraft trat.

Zu den kaum zu überblickenden gesamtkirchlichen Rechtsvorschriften kommen unzählige partikularrechtliche Normen hinzu, die etwa für das Gebiet einer Bischofskonferenz oder für eine konkrete Diözese erlassen wurden. Auf der Ebene des kirchlichen Partikularrechts ist gegenwärtig ebenfalls eine durchaus rege Gesetzgebungstätigkeit zu verzeichnen, wie exemplarisch bereits der Blick in eine beliebige Ausgabe des Amtsblatts einer deutschen Diözese zeigt. So werden in der Nr. 4 vom 9. Juni 2022 des Eichstätter Pastoralblatts aus dem Bereich der diözesanbischöflichen Gesetzgebung ein *Gesetz zur Änderung der Ordnungen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*, die Neufassung der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*, ein *Allgemeines Dekret „Durchführung von Gremiensitzungen im Bereich der kirchlichen Vermögensverwaltung"*, ein *Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Eichstätt (MAVO)* sowie eine *Änderung der Ordnung für Urlaub und Dienstbefreiung der Priester* veröffentlicht; hinzuzunehmen ist noch als Rechtsnorm im weiteren Sinne der *Kollektenplan 2023*, der als Verordnung des Generalvikars in der genannten Nummer des Eichstätter Pastoralblatts abgedruckt wird.

1 Vgl. Heimerl, Hans; Pree, Helmuth, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien; New York 1983, S. 3.

2 So lassen sich bereits in den neutestamentlichen Schriften Spuren kirchlicher Strafmaßnahmen gegen Gläubige finden (vgl. etwa Mt 18, 15–18; 1 Kor 5,2–5; 2 Kor 2,6f; 1 Tim 1,20).

3 Daten und Zahl zusammengestellt nach der Übersicht bei: https://www.iuscangreg.it/diritto_universale.php – Abruf: 22.06.2022.

Promotional material
For distribution and publication
For further information please visit: www.steiner-verlag.de

Die kirchlichen Rechtsquellen sprudeln also aktuell sowohl auf gesamtkirchlicher als auch auf diözesaner Ebene kräftiger und lebendiger denn je. Der Bestand an kirchlichen Rechtsnormen wird im 21. Jahrhundert fortwährend erneuert. Das Corpus kirchlicher Rechtsnormen aus Geschichte und Gegenwart wächst kontinuierlich an.

Aber – damit komme ich zu meiner zweiten Beobachtung – offenbar wird immer weniger aus diesen kirchlichen Rechtsquellen geschöpft. Bildlich gesprochen ist der Durst nach kirchlichen Rechtsnormen bei der Mehrzahl der Kirchenglieder nicht sehr groß. Dies lässt sich mit Verweis auf zahlreiche empirische Studien belegen.[4] Judith Hahn stellt am Ende ihrer kirchenrechtssoziologischen Überlegungen zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche fest:

> *Für viele Kirchenglieder hat das Kirchenrecht keine Bedeutung. Sie nehmen die ihnen vom Recht zugeschriebenen Rollen nicht an. Die im Recht festgelegten Statusbeziehungen sind für sie ohne Belang. […] Das gegenwärtige Kirchenrecht arbeitet folglich mit einem Phantomgeltungsanspruch, […]. Es beansprucht Geltung gegenüber einem Adressatenkreis, der aus soziologischer Sicht anteilig nicht mehr zu seiner Trägergruppe gehört.*[5]

Für Judith Hahn „wird nicht-institutionalisiertes Kirchenrecht zu einem Phantomrecht, die nicht mehr durchgängig rechtlich integrierte Kirche hingegen zu einer *Phantomkirche*."[6]

Lassen wir die beiden Beobachtungen zur gegenwärtigen Lage des Kirchenrechtsrechts – die sprudelnden Kirchenrechtsquellen einerseits, andererseits die Tatsache, dass in der Realität für viele Kirchenglieder das Kirchenrecht faktisch keine Bedeutung hat, – vorläufig so stehen und fragen uns: Welchen Einfluss auf Entstehung und Anwendung kirchenrechtlicher Normen haben die Faktoren von Zeit und Ort? Wie verhält sich das kirchliche Recht zu Kultur und Geschichte?

2. Relativierung von Recht und Zeit in der Moderne

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht leicht. Die Problematik beginnt bereits damit, dass die beiden Urphänomene von Recht und Zeit als Abstraktionsbegriffe im Singular unser gewöhnliches Vorstellungsvermögen übersteigen. An dieser Stelle muss das philosophische Problem der Definition von Recht und Zeit nicht vertieft werden. Eini-

4 Vgl. Hecke, Simon, Kanonisches Recht. Zur Rechtsbildung und Rechtsstruktur des römisch-katholischen Kirchenrechts, Wiesbaden 2017, S. 44.

5 Hahn, Judith, Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche, Wiesbaden 2019, S. 247 f.

6 Ebd., S. 248 (Herv. i. Original).

Promotional material
For distribution and publication
For further information please visit: www.steiner-verlag.de

Please share this PDF! Post it on Twitter or Facebook or email it – very easily done via **BiblioScout**.

. . . is that the end?

Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag

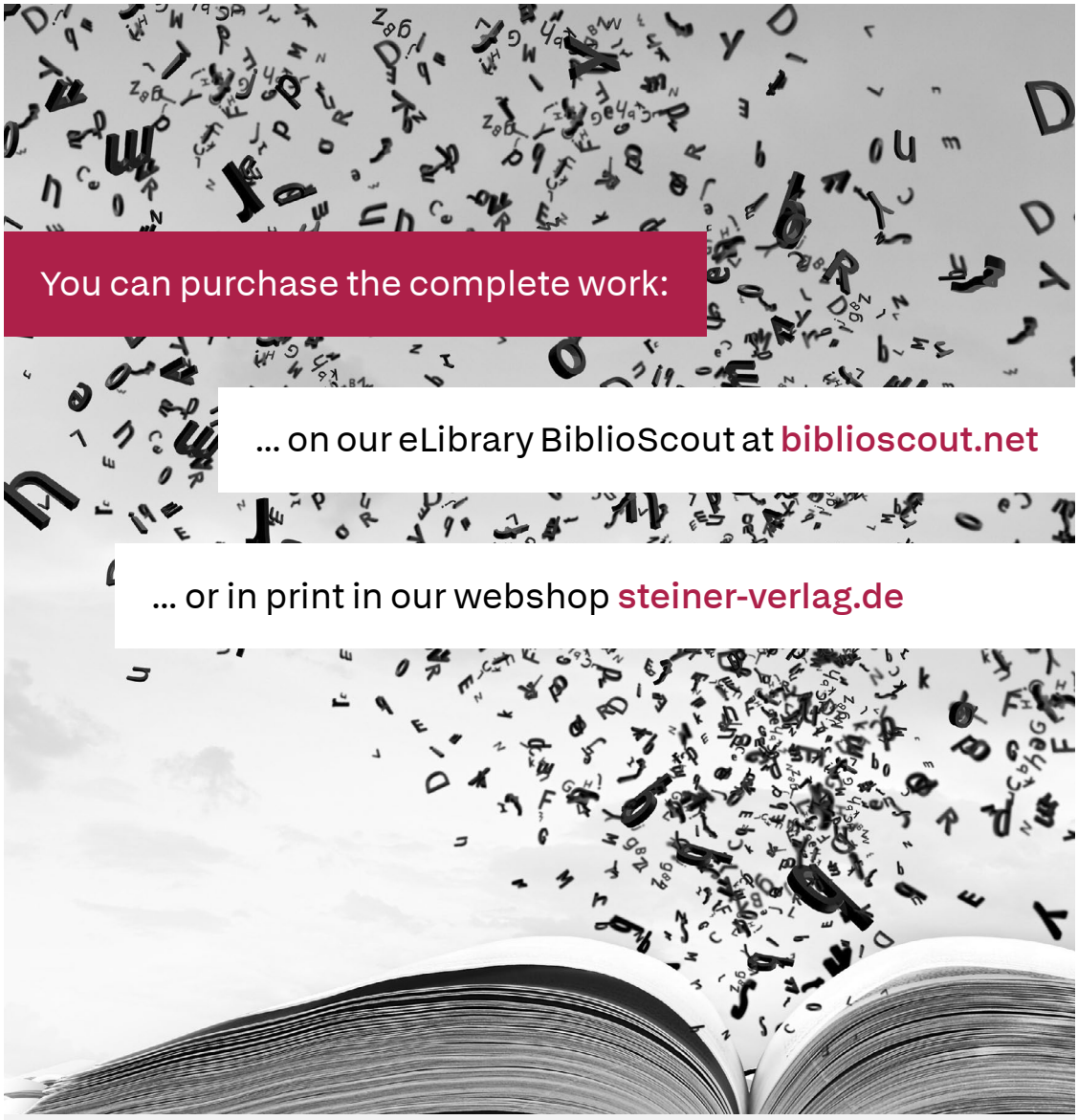

You can purchase the complete work:

... on our eLibrary BiblioScout at **biblioscout.net**

... or in print in our webshop **steiner-verlag.de**

TELL YOUR FRIENDS AND COLLEAGUES about your latest publication – it's quick and easy and in accordance with copyright conventions. There are no restrictions on sharing this PDF via social media.

Teilen Sie dieses PDF in den sozialen Netzwerken. Besonders einfach via **BiblioScout**, der Plattform für unsere digitalen Publikationen.

… schon zu Ende?

Franz Steiner Verlag
Berliner Wissenschafts-Verlag
S. Hirzel Verlag

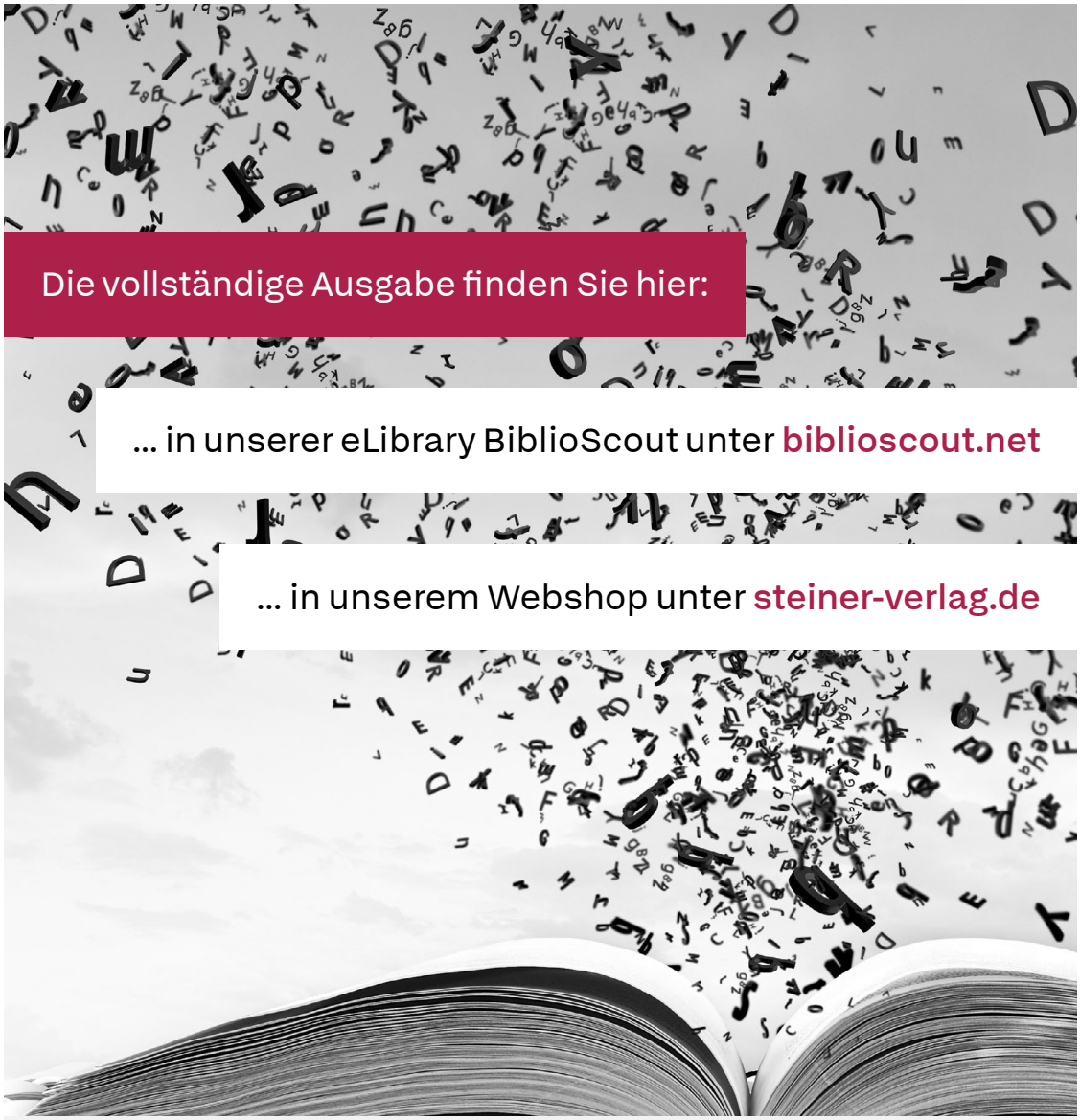

Die vollständige Ausgabe finden Sie hier:

… in unserer eLibrary BiblioScout unter **biblioscout.net**

… in unserem Webshop unter **steiner-verlag.de**

MACHEN SIE FREUNDE UND KOLLEGEN auf Ihre neueste Publikation aufmerksam – schnell, einfach und urheberrechtskonform. Sie können dieses PDF ohne Einschränkungen verschicken oder in den Sozialen Netzwerken teilen.